

VERKAUFS-, UM-, TRANSPORT- UND SERVICEVERPACKUNGEN

Begriffsbestimmungen gemäß § 3 VerpackVO 2014 (i.d. Fassung BGBl. II Nr. 597/2021)
(gültig ab 1. Jänner 2022)

VERKAUFSVERPACKUNGEN ODER ERSTVERPACKUNGEN

Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen sind Verpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden.

UMVERPACKUNGEN ODER ZWEITVERPACKUNGEN

Umverpackungen oder Zweitverpackungen sind – soweit sie nicht unter Verkaufs- oder Transportverpackungen fallen – Verpackungen, die

- a) eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche zusammen an den Letztverbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale dienen, und
- b) entfernt werden können, ohne dass dies die Eigenschaften der Ware beeinflusst.

TRANSPORTVERPACKUNGEN ODER DRITTVERPACKUNGEN

Transportverpackungen oder Drittverpackungen sind Verpackungen, die dazu dienen, die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen zu erleichtern, um deren direkte Berührung oder Transportschäden zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.

SERVICEVERPACKUNGEN

Serviceverpackungen sind Verpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!